

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg vom

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonneberg vom hat der Stadtrat der Stadt Sonneberg in der Sitzung am 14.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonneberg (Gebührensatzung) vom 06. Juli 2006 (Amtsblatt 07/06 vom 27. Juli 2006) in Verbindung mit der 1. Änderung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonneberg vom 20. Juni 2011 (Amtsblatt 06/11 vom 24. Juni 2011, der 2. Änderung der Gebührensatzung (Amtsblatt 05/13 vom 29. Mai 2013), der 3. Änderung der Gebührensatzung (Amtsblatt 12/13 vom 18. Dezember 2013), der 4. Änderung der Gebührensatzung (Amtsblatt 12/14 vom 23. Dezember 2014 und der 5. Änderung der Gebührensatzung (Amtsblatt 11/16 vom 30. November 2016) wird wie folgt geändert:

1. nach § 6 wird neu § 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, werden Benutzungsgebühren nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl

der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg in Kraft.

Sonneberg, den 26.06.2018

Stadt Sonneberg


Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister